I. Das Register und sein Verfasser.

Im Jahre 1564 wurde das Amt, abweichend von der alten Gewohnheit, verpachtet und zwar an einen Hamburger Bürger, der dem Rate nicht angehörte, Balthasar von Meinsen (Baltzer Meinsen). Dieser hat dem Amte zwölf Jahre vorgestanden. Am 12. Mai 1564 wurde er als Schlossvogt von einer Deputation, welche aus den Ratmännern Hermann Schele und Antonius Elers, dem Sekretär Johann Niebur und den Kämmereiverordneten Marten Rover und Paul Grote bestand, in das Haus Ritzebüttel eingeführt.[1]) Als die Bediensteten des Hauses dem neuen Schlossherrn Treue und Gehorsam zuschwuren, beklagte sich der Amtsschreiber Henricus Stange höchlichst, dass er nun doppelte Arbeit mit Schreiben hätte und auch die „Rechtsböker" (Gerichtsbücher) verwahren müsste. Die Deputation legte ihm dafür 20 Taler zu seiner Besoldung zu. Dafür erbot sich Stange, wenn Ein Ehrbarer Rat es ihm auferlegen würde, ein genaues Verzeichnis der Zehnten und des Grundbesitzes des Hauses anzufertigen und schriftlich aufzustellen, wie dessen Einkünfte vermehrt werden könnten. Dieses Verzeichnis ist von ihm im Jahre 1577 den Befehlshabern und Vorstehern der Kämmerei (den Achtmännern) eingehändigt. Es befand sich (Original oder gleichzeitige Kopie?) bis vor einigen Jahren in der Amtsbibliothek auf dem Schlosse, zusammengebunden mit einem Einkunftsregister aus dem Jahre 1621. Jetzt wird das Buch im Staatsarchiv zu Hamburg aufbewahrt. Nach seinem rotgefärbten Pergamenteinband wurde es in Ritzebüttel gewöhnlich „Das rote Buch" genannt.

Schon vor dem Register von 1577 hat es selbstverständlich Verzeichnisse der von den Einwohnern des Amtes zu entrichtenden Abgaben gegeben. Stange selbst erwähnt alte Register, welche er bei der Abfassung seiner Arbeit benutzt hat Diese sind nicht erhalten, ebenso wenig wie ein „Hövetregister" oder „Tegetregister", das er selbst angefertigt hatte. In Koppmanns Kämmereirechnungen wird ferner ein liber castrorum oder liber castrensis erwähnt, vielleicht ein Rechnungsbuch des Schlosses Ritzebüttel, das auch verloren gegangen zu sein scheint. Dass Stanges Register demselben Schicksal entgangen ist, verdankt es wohl der Genauigkeit seiner Angaben, denn noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts hat es als Grundlage für die von den Amtseingesessenen zu fordernden Leistungen praktischen Zwecken gedient, und da für die letzten, der Abfassung des Verzeichnisses von 1577 vorangehenden Jahrhunderte wohl eine ähnliche Stabilität der Verhältnisse anzunehmen ist, wie sie die zwei nächstfolgenden zeigten, dürfte sein Inhalt zu manchen Rückschlüssen auf frühere Zeiten zu verwerten sein.

Über die persönlichen Verhältnisse des Henrich (Henricus, Hinricus) Stange ist wenig bekannt. In den Kämmereirechnungen kommt sein Name im Jahre 1561 vor (6 ℔ 4 ß dono data sunt Henrico Stangen scribae in Ritzebuttel qui huc accersitus fuit.); doch wird er schon früher seine Stellung bekleidet haben, da das Kämmereiprotokoll von 1564 berichtet, dass er „lange tidt dem Huse gedenet". In der seiner Arbeit vorangeschickten Widmung sagt er von sich selbst, dass er „lange tidt her ein vnwerdiger Diener vnd Amtsschreiber berurtes Huses gewesen". Im Jahre 1584 wird er in einem Briefe des Altenwalder Vogtes Grote an den erzbischöflichen Landdrost Joest Frese erwähnt. In Grandauer-Obst's Gedenkbuch ist er, jedoch ohne Angabe der Quelle, zum Jahre 1582 als Gerichtsschreiber aufgeführt. Aus dem Verzeichnis von 1577 geht hervor, dass er eine Hofstelle in Ritzebüttel

---

[1]) Acta der Deputirten des Raths und der Achtmänner behufs Einsetzung des Baltzer Meinsen als Schlossvogt zu Ritzebüttel im Mai 1564. (Auszug aus dem ältesten Cämmerey Protocoll.) — Hamburgisches Staatsarchiv.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bewohnte und Ländereien in der Westerwisch besass. Hofstelle und Ländereien waren Ratsgut. Die Hofstelle wird klein gewesen sein, da er nur 2 Schilling „Worthure" gab.

Stange hat sich bei der Anfertigung des Verzeichnisses als gewissenhafter Beamter und treuer Diener des Hauses Ritzebüttel gezeigt. Der beste Beweis dafür ist, dass seine Aufstellungen über drei Jahrhunderte hindurch auf dem Schlosse aufbewahrt und gebraucht worden sind. Wie er es der Deputation 1564 versprochen, hat er in seinem Register sich angelegen sein lassen, jeder Schmälerung der Einkünfte des Schlosses entgegenzutreten. Aber auch sonst, besonders in dem Streite um die Hoheitsrechte über die fünf Heiddörfer, der gerade während der Amtsverwalterschaft des Balthasar von Meinsen zu heftigen Konflikten zwischen dem Amte und dem bremischen Kloster Neuenwalde führte, hat er die Rechte und Ansprüche Hamburgs durch Taten und Schriftstücke energisch verfochten.

Das Verzeichnis ist in niederdeutscher Sprache abgefasst; sein Umfang beläuft sich mit dem Anhang auf 122 Folioblätter. Die Anordnung ist folgende: Auf das Personen- und Sachregister, bei dem auffällt, dass die Personen nach ihren Vornamen geordnet sind, folgt das Verzeichnis des Acker- und Graslandes, das vom Schloss aus bewirtschaftet wurde. Dann werden die Zehenten und Abgaben der Bewohner an das Schloss, nach Gemeinden, und Hofstellen geordnet, aufgezählt. Nach einigen Angaben über das Nutzungsrecht Eingesessener an Aussendeichsland, Wiesen und Mooren werden die Einnahmen des Schlosses, sachlich geordnet, mit summarischen Angaben ihres Ertrages aufgeführt. An ein Verzeichnis der Besitzer von Grodener Aussendeichsland und einigen Bemerkungen über das neue Tief bei der Grodener Schleuse und das Döser und Steinmarner Aussendeichsland schliessen sich Mitteilungen über die Grenzen des Amtes und Aktenstücke über einen Streit mit dem Kloster Neuenwalde über die fünf Heiddörfer an.

Fol.	1a— 2a[1])	Liggende gründe so bethertho deme Huse Ritzebuttel van den Inhebbern dessulnigen syn genuttet vnd gebrukett worden.
„	2b— 6b	Meiger güdere einen Erbarn Rahde thogehörich welche de Vnderdanen vp Lifftidt gewinnen, vnd Jarliche pechte daruan ahn Gersten vnd Hauern meten, ock Grasinge vnd Wischlandt so dartho gehörig Js.[2])
„	7a— 8b	Westerwisck.
„	9a— 15a	De Hardewiker.
„	15b— 20b	De Ritzebütteler.
„	21a— 26a	Rades Hoffsteden vnd Grunde vp der Steinmarne Döse vnd by deme Dike gelegen.
		[3])
„	28a— 54a	Hir volgen des Erbarn Rahdes Hoffsteden vnd Grunde de tho der Geistewert liggen also tho Dune, Stickenbuttel vnd Salenborch.
„	38a— 47b	Tho Stickenbuttel.
„	48a	Nordt Mohr vnd Brock, och de Grasinge.
„	49a— 54a	Salenborch.
„	55a	Wolschermarsck tho Salenborch.
Fol.	56a und b	Berenstede.
„	57a	Ockstede.
„	57b	Arenstede.
„	58a	Suder vnd Wester Wiscklude ohre Grasinge vnd Mohr.
„	58b	Drangstede.
„	60a	Valckenvanck.
„	60b	Sudermehr.
„	61a und b	Mölen.
„	62a	Oliemöle.
„	62b	Landwinninge.
„	63a	Roggenpacht.
„	63b	Gerstentegede.
„	64a	Hauertegede.
„	64b	Roggenpacht.
„	65a	De Fleischtegede.
„	65b	De Schmale tegede.
„	66a	Höner.
„	66b	Vischerie.
„	67a	Wehle edder Braken de van Ouerual des Solten Waters gekamen syn.
„	68a	Hauedienst.
„	68b	Bröke.
„	69a	Sehefundt.
„	70a	Eigene Hoffsteden im Blecke tho Ritzebuttel.
„	70b	Gerechticheit des Huses vp deme Dose Butendike.
„	71b	Mathias Tepe.

[1]) a und b sollen die beiden Seiten der Blätter bezeichnen.
[2]) Es ist möglich, dass diese Überschrift sich auf die Eintragungen von 26 bis 54a bezieht.
[3]) Die nicht aufgezählten Seiten sind unbeschrieben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fol. 72a	De Jm Westerdele des Bleckes Ritzebuttel.
„ 72b	De Hardewiker.
„ 73a— 93a	Ohne Überschrift. (Besitzer von Grodener Aussendeichsland).
„ 94a	De Kueter.
„ 94b	Dat Nie Deep by der Schluse thom Groden belangende.
„ 95a— 96b	Auer der Brake.
„ 99a	De Butendick vp der Dose Jnt gemeine.
„ 99b	Döse eigene Butendick.
„ 100a	Steinmarner Butendick.
„ 101a	DeLandtschedinge twischen den beiden Carspeln vnd Lande tho Hadelen.
„ 102a und b	Landschedinge des Dorpes Oldenwolde.
„ 103a	Landtschedinge des Stiffts Bremen, mit des Erbarn Rahdes gebede.
„ 105a	Schedinge thor Sehewardt twischen de Worstfresen.
Fol. 106a	Landtschedinge des Closters Nienwolde vnd dem Huse Ritzebuttel.
„ 106b—111a	incl. Instrumenti Copia (enthaltend den Bericht über eine Gesandtschaft des Henrich Stange an die Domina von Neuenwalde, betreffend Übergriffe des Landdrost Ortgies von Wersebe in den Heiddörfern; 1571, 5 Oktober).
„ 111b—119	Copej. Baltzar v. Meinses erclerung vff der Dominae vnd Orthgisen von Wersbe Clage, ahn das Erwurdige Thumbcapittel zu Bremen. Anno 71. den 19. Decembris.
„ 120a—122b	Aussagen alter Leute über Hoheitsrechte des Rates im Amtsgebiete, bes. in Altenwalde.

II. Das Amt.

Grenzen. An das Amt grenzten das lauenburgische Land Hadeln, das Gebiet des Klosters Neuenwalde und das Land Wursten, die beiden letzteren zum Erzstift Bremen gehörig. Während die hadelnsche Grenze festgelegt war und nur zu geringfügigen Streitigkeiten Anlass bot, gab es zwischen dem erzbischöflichen Territorium und dem Amte desto mehr Streitpunkte. Die Gerichtsbarkeit und die Landeshoheit Hamburgs über die fünf Heiddörfer Arensch, Berensch, Holte, Oxstedt und Gudendorf wurde von dem Kloster, dem die Zehnten in den Dörfern gehörten und das ihre Einwohner als Klostermeier betrachtete, angefochten. Auch auf das damals anwachsende Aussendeichsland der Dörfer Arensch und Berensch, das Hamburg für sein Staatseigentum erklärte, erhob Neuenwalde Anspruch. Desgleichen wurde das Nutzungsrecht an dem zwischen Altenwalde und dem Amte liegenden Torfmoore den Hamburgern vom Kloster abgestritten. Ferner war unentschieden, wem die Gerichtsbarkeit im Dorfe Altenwalde und das Patronatsrecht über die dortige Kirche gebühre. Auch über die Grenzen gegen Wursten war keine Einigung erzielt. Zwar war der Oxstedter Bach (die Oxter Beke) im Prinzip als Grenze angenommen, aber der Wasserlauf war verlegt worden. Ausserdem bildeten auch hier die Moore und zuletzt noch das Watt Streitobjekte; beide Parteien versuchten, die bei Anwachs des Landes und in Strandungs- resp. Bergungsfällen wichtige Wattgrenze möglichst günstig für sich zu legen. Alle diese Differenzen sind im Buxtehuder Rezess von 1586 (die Strandgrenze 1587) gütlich beigelegt und im wesentlichen definitiv erledigt. Um 1577 aber war der Streit noch in vollem Gange; daher fügte Stange dem Einkunftsverzeichnis Angaben über die Grenzen des Amtes und Dokumente, welche sich auf die Irrungen mit dem Kloster Neuenwalde bezogen, hinzu.

Die damalige Grenze gegen Hadeln verlief, abgesehen von kleinen späteren Veränderungen, wie die heutige. Als Landscheide gegen das Erzstift Bremen giebt Stange eine Linie an, welche vom Südende der Gudendorfer Feldmark zum Oxstedter Bach führt. Alles was nördlich davon liegt, rechnet er zum Amte Ritzebüttel, also auch das Dorf Altenwalde, obwohl schon 1568 von Hamburg anerkannt war, dass dasselbe bremisch sei. Freilich beschreibt er vorher die Grenze der Dorfmark gegen das Amt, wie sie im erzbischöflichen Gericht zu Altenwalde aus der Gemeinde heraus gefunden wurde, doch mit dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerken, dass er dagegen protestiert habe. Seine Angaben über die Findung der Grenze werden durch ein Protokoll über das 1559 vom Landdrosten Ortgies von Wersabe abgehaltene Gericht bestätigt.[1]) In diesem wurde zuerst gefragt, wie weit sich des Erzbischofs von Bremen Gerechtigkeit in dem Gerichte erstrecke, kehre und wende. Darauf wurden die von Stange angeführten Grenzmarken genannt. Auf die weitere Frage, wem es zukomme, in dem Gerichte zu richten und Brüche zu fordern und „wehme alle gebott vnnd vorbott hoch vnd syde gebuhre", wurde geantwortet, das komme dem Erzbischof von Bremen zu. Damals ist eine Anzahl von Ritzebütteler Eingesessenen, deren Namen das Protokoll nennt, zu Geldstrafen verurteilt worden. Aber nicht nur erzbischöfliche Beamte, sondern auch Ritzebütteler Amtmänner haben in Altenwalde Gericht abgehalten, wie Joachim Holthusen das Notgericht bei dem Altenwalder Kirchhof. Stange führt auch eine Reihe von Fällen auf, in denen Brüche für Gewalttaten, die innerhalb der Dorfmark Altenwalde begangen waren, an das Haus Ritzebüttel gefallen sind. Im Buxtehuder Rezess ist entschieden, dass das Dorf Altenwalde auf erzbischöflichem Grund und Boden liege und der Amtmann von Ritzebüttel das Notgericht dort nicht mehr hegen dürfe.

Was die Grenze gegen Wursten anbetrifft, so bespricht Stange nur die Wattgrenze, die er vom Oxstedter „Deep" (der Mündung des Oxstedter Baches) nach Westen zieht, doch erzählt er, dass 1568 die Ratsabgesandten den Erzbischöflichen nachgegeben und die Grenzen „Westen tho Norden" angesetzt hätten. Nach dem erzbischöflichen Protokoll über die betreffende Verhandlung behaupteten die Wurster damals, die Grenze gehe nach Nordwest in die See. Die Hamburger bestanden auf der Ostwestgrenze mit der Begründung, das Wasser, das aus dem Lande in die See laufe, sei die rechte Scheidung. Beide Parteien begaben sich zum Aussendeich, um Okularinspektion abzuhalten, konnten sich aber nicht einigen. Die Erledigung der Sache wurde verschoben „wente zu anderer Betagung". Im Buxtehuder Rezess von 1586 ist die Grenze noch nicht festgesetzt. Erst im folgenden Jahre verglichen sich Hamburg und das Erzstift dahin, dass die Strandgrenze die Richtung von Nordwest zu West haben solle. Zugleich wurde verabredet, dass der Rat in der Nähe des Oxter Baches einen grossen, gehauenen Stein aufrichten lassen solle, auf dem die Grenzrichtung durch einen eingehauenen Strich bezeichnet sei. Dieser Grenzstein steht (das Kopfstück ist leider schon vor über zwei Jahrhunderten abgehauen) noch jetzt als ehrwürdige Reliquie auf einsamer, heidebewachsener Düne zwischen Berensch und dem Aussendeich. Auf der einen Seite zeigt er ein altertümliches hamburgisches, auf der anderen das sonst kaum noch zu findende erzbischöflich-bremische Wappen.

Ortschaften. Die im Verzeichnis von 1577 benannten Ortschaften des Amtes sind folgende:

Groden. Die Grodener werden nur erwähnt als Pächter des Grodener Kirchenlehens und als Aussendeichsinteressenten.

Der Flecken Ritzebüttel, „de Bleck". Er zerfiel in den westlichen Teil (Westerdel), die heutige Nordersteinstrasse, und den östlichen Teil. Der erste ist das eigentliche Ritzebüttel. Seine Bewohner werden als „de Ritzebütteler" bezeichnet. Die im östlichen Teil (datt osterste deel) Wohnenden heissen „die Hardewiker". Heute ist der Name Hardewik noch als Strassenname vorhanden (grosse und kleine Hardewik). Diese Einteilung lässt darauf schliessen, dass der Flecken aus zwei verschiedenen Ortschaften zusammengewachsen ist. In der Abtretungsurkunde von 1394 wird wohl Ritzebüttel, aber nicht die Hardewik

[1]) Handschriftlicher Sammelband des Hannoverschen Provinzialarchivs über die Streitigkeiten zwischen dem Amte und dem Kloster Neuenwalde. Ihm sind die meisten der folgenden Angaben entnommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erwähnt. Der dorfwurtartige Charakter des Geländes, auf dem die Hardewik steht, weist jedoch auf ein hohes Alter der Niederlassung hin.

Süderwisch und Westerwisch. Sie bilden jetzt eine Gemeinde. In der Urkunde von 1394 wird die Westerwisch nicht genannt, wohl aber eine „Nortwisch". Möglich, dass hier eine Namensänderung vorliegt, die von den Bewohnern des Schlosses oder des Fleckens ausging. Die Westerwisch liegt nämlich teilweise nördlich der Süderwisch, aber westlich von Ritzebüttel.

Steinmarne, Döse und by deme Dike sind unter einer Überschrift zusammengefasst. Die beiden ersten Ortschaften bilden den jetzigen Stadtteil, das frühere Dorf Döse. Steinmarne ist die um die Gertruden- (Döser) Kirche herumliegende Ansiedelung. Sie befindet sich auf einer Terrainerhöhung, von der noch nicht feststeht, ob sie künstlichen Ursprungs (Dorfwurt) oder Geestinsel ist. Das letztere scheint wahrscheinlicher. Die Kirche heisst im Kämmereiprotokoll von 1564 „Kapelle im Butendike", ein Beweis, dass Steinmarne damals noch nicht eingedeicht war, der Deich also südlich der Kirche gelegen haben muss.[1]) Der Name Steinmarne ist für die Umgebung der Kirche noch im Anfang des 18. Jahrhunderts gebraucht; dann ist er durch den Namen Döse verdrängt. Das Verschwinden des Namens Steinmarne erzeugte in Verbindung mit der Erinnerung an frühere Sturmfluten die noch heute im Amte verbreitete Sage, dass das Dorf Steinmarne von den Wellen verschlungen sei.

Döse, ursprünglich wohl nur Flurbezeichnung, hat zu Stanges Zeit die am heutigen „Döser Strich" belegenen Niederlassungen umfasst.

Cuxhaven (Kuckeshaven) war noch keine Gemeinde. Die Örtlichkeit, auf der sich eine Hofstelle befand, lag im Döser Aussendeichsland Die Fischer trockneten dort ihre Netze. Der südliche Teil des späteren Cuxhavens wird damals schon eingedeicht gewesen sein; hier lagen die Hofstellen „by deme Dike".

Duhnen (Dune), Stickenbüttel und Sahlenburg liegen sämtlich auf der Geest. Duhner und Sahlenburger gebrauchten Aussendeich und Heide gemeinsam, Sahlenburger und Stickenbütteler hatten gemeinschaftliche Weide in Moor und Heide. Die Gemeindegrenzen der Orte waren also nicht überall streng geschieden, was auf einen engeren Zusammenhang der Gemeinden in älterer Zeit hindeutet.[2]) Sahlenburg, dessen Name vielleicht herrschaftliche Burg bedeutet,[3]) nach gewöhnlicher Annahme der Wohnsitz der Lappen vor der Erbauung des Hauses Ritzebüttel, mag der Hauptort dieser Geestdörfer gewesen sein. Daraus ist vielleicht die Sage von der früheren Grösse Sahlenburgs zu erklären, dessen Bewohner des Morgens mit über 300 Pflügen ins Feld gezogen sein sollen. Auch das Dorf Spangen, das jetzt seit längerer Zeit mit dem Heidedorf Holte zu einer Gemeinde verbunden ist, gehörte noch 1577 zu Sahlenburg. Damals war es ein aus zwei Stellen bestehender Abbau zu Sahlenburg, eine Moorkolonie, „By der Spangen" (Spangen = Bach, siehe Rohde).

---

[1]) Das stimmt überein mit einer Schenkungsurkunde von 1482, nach welcher vier Morgen Landes, welche der Altenwalder Kirche geschenkt und „thor kercken thor Steinmarne gebruket" sind, sich „strecken van dem Delue beth butendikes Inth Haff". (Urkundenabschr. aus d. 16. Jahrhundert; Eigentum der Anstalt). Oder bedeutet „zur Kirche gebraucht" soviel wie „an die Kirche gekommen"?

[2]) Die Sage weiss noch, dass die Heide zwischen Duhnen und Sahlenburg (die jetzt parzelliert und zum grössten Teil urbar gemacht ist) den beiden Orten zusammen gehört hat. Später sei es ihretwegen zum Streit und Kampf zwischen Duhnern und Sahlenburgern gekommen. Die Sahlenburger seien geschlagen und geflohen. Die Stelle, bis zu der sie von den Duhnern verfolgt wurden, sei dann Grenze geworden.

[3]) Den Namen Sahlenburg und die anderen Ortsnamen betreffend siehe: Rohde, Die Ortsnamen des Amtes Ritzebüttel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Name wurde von dem Gewässer auf den Ort übertragen. Der Bach heisst jetzt „Spanger Beke".[1])

Die Heiddörfer Arensch, Berensch, Oxstedt, Gudendorf und Holte. Statt Arensch und Berensch, der noch jetzt üblichen und für das 14. Jahrhundert urkundlich als Arneske und Berneske bezeugten Formen, gebraucht Stange die Namen Arenstede und Berenstede. Dem Kloster Neuenwalde standen in diesen Dörfern Landwinnung, Zehnten und Hofdienste zu, was von Hamburg auch anerkannt wurde. Das Gericht (hohest und sidest, an Hals und Hand) und die damit verbundene Landeshoheit nahm aber der Rat für sich in Anspruch. Dieser betrachtete sich als Eigentümer des unbebauten Bodens und des neu angewachsenen Aussendeichlandes. Die Berenscher, Arenscher und Oxstedter gaben 1577 von dem letzteren keine Abgabe, was Stange sehr rügt, da er fürchtet, dass dadurch das Aussendeichsland dem Rate entfremdet werden könne.

Die Landes- und Gerichtshoheit über die Heiddörfer wurde vom Kloster Neuenwalde dem Hause Ritzebüttel abgesprochen. Die Domina behauptete, von einigen Jungfrauen aus der Lappenfamilie seien die Heiddörfer als Mitgift ans Kloster gebracht und dessen Eigentum geworden. Die Heiddörfer haben jedoch in ihrer Gesamtheit keinen Privatbesitz der Lappen gebildet, wenngleich diese einzelne Ländereien in ihnen besessen haben[2]); denn auch andere Ritterfamilien haben dort Besitzungen gehabt, so die von Blomendal in Holte (1289) und verschiedene Bederkesaer Ritterfamilien in Holte, Berensch, Arensch etc.; ja noch 1365 kauften die Knappen Odiko und Alverich Tideman, Martens von Stickenbüttel Kinder, Güter in Berensch von Bederkesaer Knappen. Aus den Urkunden des Klosters geht auch hervor, dass sein Besitz in den Heiddörfern zum grössten Teil von anderen Familien als derjenigen der Lappen stammt.

Wann Kloster und Amt zuerst wegen der Heiddörfer in Konflikt geraten sind, steht dahin. Ob Hamburg seine Hoheitsrechte über die Dörfer früher nicht in der Weise ausgeübt hat, wie zu Stanges Zeit? Oder ob erzbischöfliche Beamte (Ortgies von Wersabe) sich damals neue Rechte anmassen wollten? Nach dem Kämmereiprotokoll von 1564 ist das letztere der Fall gewesen.

Aus den Verhandlungen, welche am 17. Juni 1568 in Altenwalde zwischen den hamburgischen und erzbischöflichen Abgeordneten wegen dieser Streitigkeiten gepflogen wurden, scheint auch hervorzugehen, dass die beiderseitigen Ansprüche auf die Heiddörfer noch nicht lange Anlass zu Zwistigkeiten geboten hatten. Die Domina des Klosters (oder ihr Vertreter) beklagte sich bei der Zusammenkunft, dass der Amtmann von Ritzebüttel wider alten Gebrauch die Einwohner der fünf Heidedörfer habe schwören lassen, ihm treu und hold zu sein, Gut und Blut bei ihm zu lassen. was vorher nie geschehen sei. Den Leuten sei verboten, Privatklagen bei der Domina anzubringen. Die hohe Jurisdiktion stehe aber der Domina zu Die wollten die Hamburger ihr nehmen. Land und Sand, Hude und Weide solle der von Hamburg erblich' Eigen sein. Der Vogt in Ritzebüttel habe erklärt, die Dorfleute seien den Nonnen nur den Zins und die Landwinnung schuldig. Die Dörfer seien des Klosters Eigentum.

---

[1]) An den Ort knüpft sich die merkwürdige Sage vom „Spanger Hafen". Spangen soll nämlich früher eine von Schiffen benutzte Wasserverbindung mit dem Meere gehabt haben.

[2]) 1328. Juni 3. Ritter Konrad Monnik verkauft dem Knappen Wolderich Lappe eine halbe Hufe in einem Dorfe, dass früher Holt hiess.

1348. April 24. Wolderich, Sohn des verstorbenen Ritters Heinrich Lappe verkauft dem Wurster Johann Syl für 20 Mark Ländereien in Berensch.

(Die Regesten sind nach Kopien in dem vorerwähnten Sammelband des Hannoverschen Staatsarchivs angegeben. Die betreffenden Urkunden werden nach den Originalen im Urkundenbuch des Klosters Neuenwalde, herausgegeben von Herrn Pastor Rüther-Neuenwalde, abgedruckt.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Hamburger behaupteten berechtigt gewesen zu sein, den Eid zu fordern, da die Heiddörfer in der Botmässigkeit des Rates lägen und der Eid so gehalten sei, dass er die Rechte der Dominia nicht schädige. Sie bestritten, damit eine Neuerung eingeführt zu haben. Das sei früher auch schon geschehen, wie sie in alten Büchern und Registern gefunden. Auf eine Disputation über die Jurisdiktion wollten sie sich überhaupt nicht einlassen. Die gehöre der Stadt. Die Zehnten und andere Gerechtigkeiten gestanden sie der Domina zu.

Eine Einigung ist damals nicht erzielt, überhaupt während Balthasars von Meinsen Amtsdauer nicht. Auf den weiteren Verlauf des Streites kann hier nicht näher eingegangen werden;[1]) es sei nur noch erwähnt, dass in einem Brief der Domina Anna Brummers und des Klosterkonventes an den Erzbischof Heinrich (1. Dez. 1571), der aus Anlass des in der Instrumenti copia geschilderten Besuches des Henricus Stange und der beiden Ritzebütteler Schultheissen in Neuenwalde geschrieben ist, zugestanden wird, dass „die von Hamburg" eine Zeit das Halsgericht über die Meier des Klosters gehabt hätten; doch weist die Domina zurück, dass daraus ein Eigentumsrecht an Grund und Boden abgeleitet werden könne. Denn Hamburg übe die Gerichtsbarkeit nur als Nachfolger der Lappen aus, welche in Hals- und peinlichen Sachen Richter über die Meier des Klosters gewesen seien, ohne sich jemals ein solches Eigentumsrecht anzumassen. Die Domina führt verschiedene Beispiele dafür an, dass adelige Familien über Dörfer und Kirchspiele im Erzstift die Jurisdiktion in Kriminal- und Zivilsachen noch besässen, ohne dadurch Eigentumsrechte zu erlangen. — Die Abmachungen des Buxtehuder Rezesses über die Differenzen zwischen dem Kloster und dem Amte erkennen die Landeshoheit Hamburgs über die Heiddörfer von vornherein an.

Deiche. Die Strandlinie des Amtes war zu Stanges Zeit eine andere als die jetzige. Von dem Fol. 28a erwähnten Duhner Aussendeichslande ist z. B. nichts mehr vorhanden. Auch die Elbdeiche sind seitdem manchmal verlegt worden. In dem Register kommen ein alter und ein neuer Deich vor, sowohl auf Döser wie auf Grodener Gebiet.

Der älteste Kommuniondeich unserer Gegend ist wohl der alte Hadeler Seebandsdeich, dessen Hamburgischer Teil im Kirchspiel Groden erhalten ist. Bis vor wenigen Jahren reichte er noch bis zur Nordersteinstrasse. In ihm sehen wir den Fol. 72 genannten alten Grodener Deich. In der Gemeinde Döse verlief dieser älteste Deich, wie aus Wehlen (Wasserlöchern, die durch Deichbrüche verursacht sind), sumpfigen Stellen, kurzen Wegkrümmungen, Einzelwurten und Namen von Örtlichkeiten ersichtlich ist, von der jetzigen Schleuse ungefähr nordwestlich zum Döser Strichweg, der bis zur Gertrudenkirche an die Stelle der früheren Deichflucht getreten ist.[2]) Wohin sich der Deich von da ab wandte, ist noch nicht sicher zu bestimmen. Der hier skizzierte Deich kann aber nicht mit dem alten Döser Deich des Registers identisch sein. Dieser ist näher der Elbe zu suchen. Hier müssen die angeblich von Melchior Lorich herrührende Karte von 1594 und die Karte der Eindeichung von 1618[3]) helfen. Auf beiden ist der Grodener Teil des alten Seebandsdeiches als „alter Deich" bezeichnet. Weiter westlich zieht sich, auf beiden Karten übereinstimmend, der alte Deich ein gutes Stück nördlich des Döser Strichweges, auf dessen beiden Seiten Häuser angegeben sind, nach Duhnen hin. Auf dem Terran des jetzigen Stadtteils Altcuxhaven weichen die Angaben der beiden Karten von einander ab, was möglicherweise auf einer Ungenauigkeit der nur flüchtig ausgeführten Karte von 1594 beruht.

[1]) Vielleicht wird Herr P. Rüther im Neuenwalder Urkundenbuch neues Material und eine Darstellung des Streites bringen.

[2]) Über die Bedeutung der sog. Striche siehe v. d. Osten, Geschichte des Landes Wursten. S. 17 ff.

[3]) Reproduktionen in Schwindrazheim, Schlendertage in Cuxhaven-Ritzebüttel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der alte Deich des Registers wäre also auf dem grössten Teile seiner Erstreckung wiedergefunden. Wo lag aber der Deich, den Stange als neu bezeichnet? Es ist kaum etwas anderes anzunehmen, als dass er sich mit dem neuen Deiche der Karte von 1594 deckt. Dieser fällt aber merkwürdigerweise im wesentlichen mit dem im Jahre 1618 neuaufgeführten Deiche zusammen, so dass sich die Vermutung aufdrängt, dass der neue Deich von 1577, 1594 und 1618 überhaupt derselbe ist. Diese Annahme kann aber, da die Eindeichung von 1618 durch geschichtliche Angaben und Karten sicher beglaubigt ist, nur dann richtig sein, wenn diese Eindeichung weiter nichts war, als entweder die Neuerrichtung eines weggerissenen oder die Verstärkung und Regulierung eines niedrigen Deiches (Sommerdeiches), die infolge von Landabbruch für notwendig erachtet wurde. Wenn die letztere Annahme durch die Forschung bestätigt würde, wäre damit die Antwort auf die oft aufgeworfene Frage [1]) gegeben, weshalb denn eigentlich zuerst Winterdeiche gebaut wurden. Dass das Döser Aussendeichsland 1577 schon mit einem Sommerdeich versehen war, geht daraus hervor, dass es besäet werden konnte, was nur auf eingedeichtem Lande geschehen kann.

III. Die Einkünfte des Hauses Ritzebüttel.

Die Stadt Hamburg erzielte, wie Koppmann in der Einleitung zu Band VII. der Kämmereirechnungen sagt, aus dem Amte Ritzebüttel keine regelmässigen Einnahmen. Bei besonderen Gelegenheiten, wie bei notwendigen Bauten am Schloss, wurden Kontributionen erhoben. Eine feststehende Steuer gab es jedoch, die Herrenschatzung, welche entrichtet wurde, wenn ein neuer Amtmann in das Schloss einzog. Sie betrug einen Gulden für den Morgen. Im Jahre 1564 wurde von der Kämmerei der Versuch gemacht, diesen Schoss in eine jährliche Abgabe von einer Mark Lübisch zu verwandeln, doch scheiterte er an dem Widerspruch der Eingesessenen. Diese Steuer scheint dieselbe zu sein, welche später, nach Einführung des sechsjährigen Turnus der Amtmänner, als (sechsjähriger) Morgenschoss bezeichnet wurde, dessen Umwandlung in eine jährliche Abgabe Brockes vergeblich anstrebte.

Grosse Lasten waren den Bewohnern des Marschlandes durch die für den Uferschutz nötigen Vorrichtungen auferlegt, durch die Sorge für Deiche und Entwässerung. So begründeten die Landleute 1564 die Ablehnung des jährlichen Morgenschosses mit den Kosten, welche ihnen die Erbauung und Unterhaltung einer neuen Schleuse verursachte.

Die Abgaben an die Stadt Hamburg und die Gemeindelasten sind von Stange selbstverständlich nicht berücksichtigt. Er zählt nur die Einkünfte des Hauses Ritzebüttel auf. Diese bestanden erstens in dem Ertrage des vom Schloss aus bewirtschafteten Landes, das ungefähr 50 Morgen gross war, abgesehen von Weide-, Wiesen- und Aussendeichsland. Das Wirtschaftsgebäude des Schlosses war das Vorwerk, dessen Meier nebst Frau, Knechten und Mägden vom Amtmann besoldet wurde. In späterer Zeit hatte das Schloss drei Vorwerke, von denen zwei verpachtet waren.[2]) Das dritte hiess das Herrenvorwerk. Dieses ist noch Staatseigentum, während die beiden anderen in Privatbesitz übergegangen sind.

Der übrige Grundbesitz im Amte (die Heiddörfer ausgenommen) zerfiel in Herrengut und Eigengut. Das Herrengut (im Register Meiergut und Ratsgut genannt) wurde auf Lebens-

[1]) Siehe Aubagen, Zur Geschichte der Marschwirtschaft. S. 18 f. und v. d. Osten, Geschichte des Landes Wursten I. S. 23.

[2]) 1727 gab jedes davon 720 ℔ Pacht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zeit gepachtet (vp Lifftidt gewunnen). Das geschah durch die sogenannte Winnung, die Zahlung der gesamten Pachtsumme. Der Pächter konnte nur für sich und seine Ehefrau (nicht für die Kinder) winnen. Bei jedem Wechsel des Besitzers musste das Winnungsgeld von neuem entrichtet werden. Ob dieses immer an den Amtmann fiel, was nach Fol. 62b und späterem Gebrauch anzunehmen ist, wird in Frage gestellt durch eine Eintragung in den Kämmereirechnungen von 1562, nach welcher Johann Titke und seine Ehefrau für die von Stange Fol. 7b aufgeführte und von ihnen auf Lebenszeit gepachtete „Buwinge" in der Westerwisch 320 ℔ an die Kämmerei in Hamburg zahlten.[1]) Von Herrengut wurden ausser der einmaligen Winnung auch noch jährlich Zehnten oder Pachtschilling gegeben. Eine dem Herrengut eigentümliche Abgabe war das Worthuhn, für welches im Flecken die „Worthure" (Wortmiete)[2]) eintrat. Dass diese dieselbe Bedeutung wie das Worthuhn hatte, d. h. die Anerkennung eines Eigentumsrechtes bedeutete, geht unter anderem aus einer Urkunde von 1406 hervor, in der Heyne Brand mit seiner Familie dem Kloster Neuenwalde seine Hausstelle in Nordleda verschreibt, um sie gegen einen jährlichen Zins oder Hure von 12 Himten Hafer oder 4 Schilling weiter zu besitzen.[3])

Bei der Höhe des Winnungsgeldes ist es bei plötzlichen Sterbefällen den Hinterbliebenen gewiss oft schwer oder unmöglich gewesen, den Hof der Familie zu erhalten. Nur dadurch ist der schnelle Wechsel der Bevölkerung in den einzelnen Ortschaften zu erklären, der schon bei einem Vergleich der Register von 1577 und 1621 auffällt. Wenige der bei Stange vorkommenden Familiennamen sind jetzt noch im Amte zu finden; die verhältnismässig meisten in Groden, das anscheinend früher der wohlhabendste Ort des Amtes war; sehr wenige auf der Geest, in Duhnen z. B. nur noch der Name Martens; es ist aber ungewiss, ob die jetzigen Träger dieses Namens von ihren im Register vorkommenden Namensvettern abstammen.

Das Eigengut unterlag der Winnungspflicht nicht, dafür aber dem Beispruchsrecht; d. h. wenn Eigengut verkauft wurde, hatten die Nachbarn das Vorkaufsrecht, und zwar soll von diesen derjenige das Näherrecht gehabt haben, dem die Sonne zuerst zuschien, also der östlich wohnende Nachbar, zuletzt der nördlich wohnende. Worthühner wurden von Eigengut nicht gegeben, wohl aber ein Rauchhuhn. Ausserdem gaben eigene Hofstellen einen Zinspfennig, z. B. zwei Höfe in Stickenbüttel je 1½ ß. Stange bezeichnet deren Inhaber als adscripticii glebae, Zinsleute, die ihr Zinsgut erblich besitzen und zum Gute geboren sind. Die Stellen selbst hielt er für Lehenhofstellen, die der Familie bleiben, so lange männliche Erben da sind. Ob alle Eigenhöfe Zinspfennig gaben, ist nicht ersichtlich.

An Einnahmen aus Groden führt Stange nur die Pacht für das Grodener Kirchenlehen auf, die dem Hause Ritzebüttel zukam. Der zu dem Lehen gehörende Notzehnte der Altenwalder war dem Grodener Diakonus Martin Delius verliehen. Diesen Notzehnten mussten die Altenwalder dafür entrichten, dass sie das Wasser von ihren Äckern, Mooren und Wiesen durch das hamburgische Gebiet und durch die Ritzebütteler Schleuse in die Elbe leiten durften. Deshalb brauchten sie auch zur Unterhaltung von Schleusen, Deichen und Wasserleitungen nichts beizusteuern. Der Zehnte gebührte dem Rat, wurde jedoch stets andern Personen verliehen.[4])

---

[1]) Koppmann, Kämmereirechnungen, VII, 346.

[2]) „Wort" siehe: Rohde, Ortsnamen, S. 23.

[3]) Set prepositus sive provisor, priorissa et conventus sepe dicti monasterii Nygenwolde de prescripta area sive de eis, qui eandem aream colunt vel inhabitant, quolibet anno perpetuis temporibus loco annue pensionis et hure duodecim hemetones avene vel quattuor solidos Lubicenses percipere debebunt cum effectu. Sudendorf. U. B. X, 121.

[4]) Brief des Amtmanns Jakob Sillem an den Erzbischof Heinrich (26. Juni 1583).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die im Register aufgezählten Meiergüter des Rates mit den dazu gehörenden oder gepachteten Ländereien lagen in der Süder- und Westerwisch, im jetzigen Stadtteil Döse, im Flecken und in den Gemeinden Duhnen, Sahlenburg und Stickenbüttel. Die auf ihnen ruhenden Kornzehnten bestanden meist in Gerste und Hafer (Sommerkorn); der Roggenzehnte wurde nur von Land gegeben, das nicht regelmässig besäet wurde, wie z. B. von Aussendeichsland; Hafer- und Gerstenzehnten waren feststehende, jährliche Zehnten (stende stande Pacht), die von der Grösse des Saatlandes, nicht von dem Ertrage abhingen. Über diese Zehnten klagt Abendroth 1818,[1]) dass sie bei schlechter Ernte und teuren Zeiten ganz unerschwinglich seien. In den letzten Jahren hätten die unglücklichen Leute, ohne Brot- und Saatkorn zu rechnen, lange nicht das Zehnt-Korn gebaut. Der Gerstenzehnte brachte jährlich circa 38 Wispel ein, der Haferzehnte circa 19 Wispel. Im Register sind noch nicht, wie später, der „weisse" und der „rauhe" Haferzehnte, den die Geestdörfer lieferten,[2]) unterschieden. Wie ein kurzer Bericht über die Einkünfte des Hauses Ritzebüttel, der in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts geschrieben ist, angibt, wurde der Gerstenzehnte und der unveränderliche weisse Haferzehnte am Petritage entrichtet.[3]) Nach dem Register der Einnahmen des Amtmanns Hinrich vam Kroge im Jahre 1578 wurde der Gerstenzehnte ebenso wenig wie die andern Kornzehnten an einem bestimmten Tage abgeliefert. Der Empfang des Gerstenzehnten zog sich z. B. damals vom September bis zum April hin,[4]) doch standen in diesem Monat noch über 10 Wispel an Retardaten aus. Der Roggenzehnte (die Roggenpacht) war auch nicht von dem Ertrage, sondern von dem ausgesäeten Quantum abhängig. Auch auf Eigengut lag Roggenpacht, und zwar gab dieses, wie Kirchengut, von jedem Himten Aussaat ein Viertel Pacht; Herrengut dagegen drei Viertel. Ertragszehnten scheint es im Amte nur ganz ausnahmsweise gegeben zu haben. Auf einem von den Duhnern bebauten Stück Ackerland[5]) hatte ein Ertragszehnte gelegen, die dritte Hocke; doch war dieser von Balthasar von Meinsen in einen feststehenden Zehnten, einen Himten Roggen von dem Himten Aussaat, verändert worden. Die Roggenpacht brachte jährlich 15, 16 und mehr Wispel ein.[6])

Weizen, Bohnen und Buchweizen werden von Stange nicht genannt. Diese Feldfrüchte sind auch in spätester Zeit nicht zehentpflichtig gewesen. Dass aber um 1577 im Amt, wenigstens auf dem vom Schloss aus bewirtschafteten Lande, Weizen gebaut wurde, geht aus dem Register des Amtmanns H. vam Kroge hervor; desgleichen auch, dass statt des Hafer- und Gerstenzehnten vereinzelt Bohnen geliefert wurden.

Die Pächter des Grodener Kirchenlehens waren verpflichtet, jährlich jeder vier Hühner und ein Lamm zu geben. Ausserdem erhielt der Amtmann die Wort- und Rauchhühner, sowie den Fleischzehnten (de Fleischtegede), das zehnte Stück von Lämmern, Gänsen, Füllen,

---

[1]) Abendroth, Ritzebüttel und das Seebad Cuxhaven.

[2]) Rauher Hafer ist Sommerhafer, der bes. auf Geestland gebaut wird und nicht viel Dünger braucht. Er soll auf der Marsch nicht fortkommen. Aus seinem Stroh wurde Strohreeth zum Dachdecken gedreht. Auch das Strohgeflecht der Stühle wurde aus ihm angefertigt.

[3]) „Kurtzer Begriff der Ritzebüttelschen Amtseinkünfte nebst einigen nöthigen Anmerkungen." Sammelband Ritzbutlica des Hamb. Staatsarchivs. 18. Jahrh.

[4]) Copia des Registers aller empfangenen Einnahmen S. 54. ff. des Hauses Ritzebüttel bei Zeiten des i. J. 1579 verstorbenen Amtmanns Herrn Hinrich vonn Kroge (Hamb. Staatsarchiv).

[5]) In den Worden. Fol. 64 b.

[6]) Nach dem „Kurtzen Begriff" entrichteten die Geestdörfer an Roggen die stehende Pacht und den laufenden Zehnten am Heil. Dreikönigstage. Die Einnahme wurde auf ungefähr 6 Wispel geschätzt. Eine Roggenpacht der Marschdörfer ist hier nicht angegeben. In neuerer Zeit (auch früher?) durfte die Roggenpacht nur in Winterroggen entrichtet werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kälbern und Bienenstöcken. Eine Ergänzung des Fleischzehnten war der Schmalzehnte, „de schmale Tegede", der eine Geldabgabe war.[1])

An barem Gelde empfing das Haus Ritzebüttel das Winnungsgeld, die Brüche, die Worthure, die Zinspfennige, die jährliche Schatzung der Heiddörfer, die Abgaben der Fischer und das Pacht- und Weidegeld für Aussendeichswiesen und Moorland.[2]) Die Einwohner der Süder- und Westerwisch bezahlten Moorgeld für die Nutzniessung des Nordmoores, die Süderwischer für die des Ruschhörns (Ruskhorne). Diese Moore dienten als Weide- und Wiesenland, nicht zum Torfgraben. Die Vermutung, die von der Osten in seiner Geschichte des Landes Wursten ausspricht, dass die Verwendung von Torf als Feuerungsmaterial in unserer Gegend erst um die Mitte des 16. Jahrhundert gebräuchlich wurde, scheint auch für unser Amt richtig zu sein; nur wird hier früher nicht, wie im Lande Wursten, mit Kuhmist, sondern mit Heideplaggen geheizt sein, die auch jetzt noch bisweilen auf dem Lande diesem Zwecke dienen.

Zu den Einkünften des Amtmannes gehörte ferner der Ertrag der drei Windmühlen und der Ölmühle. Die Ritzebütteler Mühle war damals unlängst vom Flecken nach dem Platze an der jetzigen Deichstrasse verlegt, auf dem sie bis zu ihrem Abbruche (1893) stand. Die Pferdemühle (Rossmühle) welche zu ihr gehörte, war vom Amtmann Holthusen (1559—1564) aus dem Holze der alten Mühle neu erbaut. Die Müller waren Bedienstete des Hauses Ritzebüttel. Sie hatten freie Wohnung und wurden vom Amtmanne besoldet. Zur Zeit Holthusens erhielt der Müller Hinrich auf der Westermühle jährlich 20 Mark und fünf Ellen Parchend, der Müller Gotke auf der Neuen (Ritzebütteler) Mühle ausser freier Kost und freiem Trunk 10 Mark und für die Bedienung der Pferdemühle 6 Mark. Als Mahlgebühr wurde ein bestimmter Teil des eingelieferten Korns vom Müller zurückbehalten. Nach stadthamburgischem Vorgange hatte die Kämmerei im Jahre 1564 versucht, statt dessen ein Mattengeld von 6 Pfennigen für jeden Himten einzuführen; bei der Abneigung der Ritzebütteler gegen diese Neuerung war es aber beim alten Gebrauche gelassen.[3]) Stange hat den Ertrag der Mühlen nicht angegeben. Im Jahre 1578 belief sich das von den Müllern abgelieferte Mattenkorn auf 14 Wispel 25 Himten.

Zum Schluss noch einige Bemerkungen über die Hof- und Handdienste. Diese waren auf die Untertanen nicht gleichmässig verteilt. Die Bewohner der Heiddörfer waren im allgemeinen von ihnen frei[4]); sie waren nur verpflichtet, für das Haus Ritzebüttel Heide zu mähen (jeder ein Fuder) und vom Döser Aussendeich auf Verlangen Korn oder Heu zu holen. Die Süder- und Westerwischer und die auf der Abschnede Wohnenden hatten den Torf für das Schloss aus dem Moor zur holen. Die Fleckenbewohner waren mit Hofdienst am schwersten belastet. Ausser den Diensten, zu denen alle Untertanen (die Heiddörfer ausgenommen) verpflichtet waren und die hauptsächlich in Spanndiensten bestanden, mussten sie im Winter, wenn es nötig war, den Burggraben aufeisen, im Sommer bei der Ernte helfen, einen Tag Korn mähen, einen Tag binden, einen Tag legen (auf den Boden bringen), Torf und Heu in die Aufbewahrungsräume schaffen, die Schafe waschen und scheren, den Flachs gäten (weden), die Wände der Vorwerksgebäude „kleven", d. h. Lehmwände verfertigen etc.

---

[1]) Die beim Fleischzehnten erwähnten Heidlämmer der Sahlenburger waren keine Heidschnucken, sondern eine andere Schafart, die noch bis vor wenigen Jahren ihrer besonders guten Wolle wegen gehalten wurde.

[2]) Im „Kurzen Begriff" sind noch mehr Geldabgaben aufgezählt.

[3]) Noch jetst ist in Ritzebüttel Mattengeld nicht obligatorisch.

[4]) d. h. nur für das Amt. Sie sind noch heutigen Tages verbunden, der Altenwalder Kirche Handdienste zu leisten. Später mussten sie bei Reparaturen des Walles eine bestimmte Quantität Soden herbeifahren.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nach einem Verzeichnis der Handdienste aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (1730—1740)[1]) lag die Reinigung und Aufeisung des Burggrabens auch den Bewohnern der Geestdörfer ob. Einige Handdienste der Ritzebütteler und Grodener waren ausserdem in eine jährliche Geldabgabe umgesetzt, wie z. B. die Heu- und Torffuhren. Aufgehoben sind diese vorerwähnten Leistungen an das Schloss im März 1848.

---

[1]) Sammelband Ritzbutlica (Hamb. Staatsarchiv).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf